

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Forst“,  
„Dibbesdorfer Holz“, „Hordorfer Forst“, „Essehofer Holz I und II“  
und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf,  
Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den  
gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig  
(LSG BS 14)**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2542) in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 104) wird nachfolgende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „**Schapener Forst**“ erlassen.

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Braunschweig wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung „Schapener Forst“ (LSG-BS 14).
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 520 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 20 000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine durchgezogene Linie dargestellt. Der äußere Rand dieser Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Das Original der für die Abgrenzung des LSG maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000 liegt bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Aus der maßgeblichen Karte ergibt sich dieselbe Gebietsabgrenzung wie aus der Karte nach Absatz 1. Die Karte kann während der Dienstzeiten oder nach Absprache von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in drei Schutzzonen gegliedert. Schutzzone I ist in der Abgrenzungskarte mit der römischen Ziffer I gekennzeichnet und von rechts oben nach links unten schraffiert dargestellt. Schutzzone II ist von links oben nach rechts unten schraffiert dargestellt und durch die römische Ziffer II gekennzeichnet. Schutzzone III ist gekreuzt schraffiert und mit der römischen Ziffer III gekennzeichnet.
- (4) Die Schutzzonen II und III entsprechen dem gemeldeten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 103 „Pfeifengraswiese bei Schapen, Schapener Forst“ mit einer Größe von ca. 89 ha. Sie sind somit Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Insoweit stellt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der derzeit gültigen Fassung dar.

**§ 3  
Gebietscharakter**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Schapen und südöstlich des Ortsteils Dibbesdorf an der östlichen Stadtgrenze. Dort schließt sich im Bereich der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt das Landschaftsschutzgebiet „Essehofer Holz“ an. Bestandteile des Gebietes sind Waldbereiche, Pfeifengras-Wiesen, die Sandbachniederung, Hecken und landwirtschaftliche Nutzflächen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotop, das Naturdenkmal „Talmoor im Dibbesdorfer Holz“ und der Laichschonbezirk „Sandbach“. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Braunschweig vom 19. Mai 1987 sowie der Verordnung über den Laichschonbezirk Sandbach in der Stadt Braunschweig vom 10. Februar 1987 werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Der Charakter der drei Schutzzonen stellt sich wie folgt dar:

1. Schutzzone I wird geprägt durch die Waldbereiche des Dibbesdorfer Holzes östlich des Ortsteils Dibbesdorf, die zentral im Landschaftsschutzgebiet gelegene Sandbachniederung, kleinere Feldgehölze und Heckenstrukturen sowie Acker- und Grünlandflächen. Der hier überwiegend anzutreffende Eichenwald ist aus alten Mittelwäldern hervorgegangen, was sich noch heute an den vorzufindenden Strukturen ablesen lässt. Daneben finden sich Buchenbestände und Birken-Kiefernwälder. Am Nordrand der Schutzzone I sind auf den kleinflächig kalkhaltigen Böden auf diese besonderen Standortbedingungen spezialisierte Pflanzenarten anzutreffen. Auf der dort gelegenen Kuppe hat sich über stauenden Tonschichten ein jetzt etwas entwässerter Moorbirken-Wald entwickelt. Auf der Südseite sind natürliche Sickerquellen, Bachläufe und Stillgewässer erhalten geblieben.
2. Schutzzone II wird großflächig geprägt durch Waldmeister-Buchenwälder, in geringen Flächenanteilen durch Hainsimsen- Buchenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder und in sehr kleinen Flächenanteilen durch das Vorkommen von Auwaldbereichen im Schapener Forst.
3. Schutzzone III wird geprägt durch das Vorkommen der Sandbeekswiese, einer der am besten ausgeprägten Pfeifengras-Wiesen kalkreicher Standorte in Niedersachsen. Diese befindet sich in einer Einbuchtung des Schapener Waldes. Bis zum Sandbach schließen sich nördlich struktur- und artenärmere, mäßig feuchte bis nasse Wiesen an. Die Standorte sind wechsellössig und mehr oder weniger basenreich, bedingt durch den geologischen Untergrund aus Juratonen.

#### § 4

#### Schutzzweck, Erhaltungsziele

- (1) **Allgemeiner Schutzzweck** für das Landschaftsschutzgebiet ist der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung
  1. der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
  3. der Bedeutung des Gebiets für die naturbezogene Erholung im näheren Umfeld des Gebietes,
  4. der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter,
  5. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume durch
    - a) Erhalt und Förderung naturnaher, strukturreicher Wälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen dabei die Lebensräume für Haselmaus, Baumratter und Iltis gefördert werden.
    - b) Erhalt und Förderung von Arten der Fledermäuse, Schmetterlinge, Heuschrecken und Totholz bewohnenden Käfer,
    - c) Erhalt und Förderung der Grünlandbereiche
    - d) Erhalt der bestandsprägenden Gebietswasserstände,
    - e) Erhalt und Förderung des Habitatverbundes alter Laubwälder zu benachbarten Waldgebieten sowie der landschaftsprägenden Hecken und Feldgehölze,
    - f) Entwicklung von Pufferzonen – Säume, Ruderalstreifen u. ä. - zwischen den Waldflächen und den angrenzenden Nutzungen.
- (2) **Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele)** für das FFH-Gebiet im Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch den Erhalt und die Förderung insbesondere der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*** (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) durch Erhalt und Erweiterung der Bestände der naturnahen Erlen-Eschen-Auenwälder mit strukturreichen Beständen aus stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten, Erhalt und Wiederherstellung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, Erhalt und Entwicklung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen (hier Grabenverlauf).

- b) **9110 Hainsimsen-Buchenwald** (Luzulo-Fagetum) durch Erhaltung und Förderung der wenigen naturnahen Bestände auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten unter Erhaltung der charakteristischen Standortverhältnisse, Förderung strukturreicher Bestände durch natürliche Verjüngung und Belassen von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen, und Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur.
- c) **9130 Waldmeister-Buchenwälder** (Asperulo-Fagetum) durch Erhalt und Förderung der standortheimischen Bestockung, aller natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl von Totholz- und Habitatbäumen und den Erhalt der Waldtümpel und Sickerquellen.
- d) **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** (Carpinion betuli) durch Erhalt und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher (durch die traditionelle Mittelwaldbewirtschaftung entstehender) Stieleichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, Erhalt des Struktur- und Artenreichtums mit hohem Tot- und Altholzanteil, insbesondere an stehendem Eichen-Starkholz, Höhlenbäumen und natürlich entstandenen Lichtungen, Blößen und Lücken, Förderung jüngerer Eichen, um die Kontinuität des Altholzes zu gewährleisten, Erhalt der charakteristischen Habitatstrukturen und Artengemeinschaften, insbesondere für an Altbäume angepasste und für alte Laubwälder typische Tier- und Pflanzenarten, Erhalt eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts
- e) **6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden** (Molinion caeruleae) durch Erhalt und Förderung einer artenreichen, ungedüngten, basenreichen Nasswiese mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der Pfeifengraswiesen, Erhalt und Förderung des Offenlandcharakters, Erhalt bzw. Wiederherstellung eines günstigen Wasserhaushaltes und eines geringen Nährstoffhaushaltes, Förderung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung und Pflege.
- f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) durch Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der artenreichen mageren Frischwiesen mittels einer mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung, Erhalt und Förderung des Offenlandcharakters sowie eines geringen Nährstoffhaushaltes, Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

## § 5 Verbote

- (1) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern oder dem beschriebenen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere verboten sind in allen Schutzzonen nachfolgende Handlungen:
  - 1. die Erzeugung von Geräuschen wie Freizeitlärm oder andere störende Verhaltensweisen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Ruhe in Natur und Landschaft hervorzurufen,
  - 2. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen,
  - 3. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits öffentlicher Straßen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist,
  - 4. das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen,
  - 5. das Reiten abseits von Fahrwegen und ausgewiesenen Reitwegen,
  - 6. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 6 keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie von Kulturzäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung bleibt erlaubt,
  - 7. die Aufstellung oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Hinweisschildern und Tafeln, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweis dienen, sofern es sich nicht um mobile Hinweisschilder mit einer Größe von höchstens 1 m<sup>2</sup> handelt, die auf eigene land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hinweisen,
  - 8. die Vornahme von Abgrabungen oder Aufschüttungen oder die Veränderung des Bodenreliefs auf andere Weise,
  - 9. die Entnahme oder Beschädigung wild wachsender Pflanzen oder Pflanzenteile sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art,
  - 10. die Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung vorhandener Waldränder,

11. das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und -entwicklungszeit (1. Februar bis 31. August),
  12. die Absenkung des Grundwassers sowie die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art, z. B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe, Entwässerung der Grünland- und Waldflächen,
  13. die fischereiliche Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
  14. der Besatz des Sandbachs mit Fischen,
  15. die Entledigung von Abfällen aller Art oder die Ablagerung an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen oder die Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer, auf andere Weise,
  16. das Anzünden und die Unterhaltung von Feuer,
  17. die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölzen und sonstigen Gehölzbeständen sowie Einzelbäumen außerhalb des zusammenhängenden Waldbestandes, abgesehen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen naturschutzkonformen Unterhaltungs- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen,
  18. die Entfernung von Horst- und Brutbäumen.
- (3) Darüber hinaus sind in Schutzzone I und II nachfolgende Handlungen verboten:
1. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Veränderung von standortgerechten Gehölzbeständen durch Anpflanzung von im forstlichen Sinne nicht standortgerechten Gehölzen,
  2. die Vornahme von Kahlschlägen über 0,5 ha.
- (4) Darüber hinaus sind in Schutzzone II und III nachfolgende Handlungen verboten:
1. das Laufenlassen von Hunden ohne Leine,
  2. das Skifahren außerhalb der Wege,
  3. die Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
- (4 a) Das Laufenlassen von Hunden ohne Leine ist auch in den übrigen Bereichen des Schapener Forstes verboten.
- (5) Über die Verbote der Absätze 1 bis 4 hinaus dürfen in Schutzzone II grundsätzlich nur standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden. Nadelbäume dürfen nur kleinflächig, d. h. einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen beigemischt werden.
- (6) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 6 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. in den Zonen II und III die Errichtung von baulichen Anlagen zu jagdlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie der Bau von Schutzhütten,
  2. die Errichtung von Einfriedungen,
  3. der Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen in Wäldern,
  4. in Schutzzone I die Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  5. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
  6. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art, z. B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe,
  7. die Änderung der aktuellen Grünlandnutzung
  8. die Verlegung oder Erneuerung von Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungen,
  9. Durchführung sportlicher, kultureller und freizeitorientierter Gemeinschaftsveranstaltungen jeder Art mit mehr als 25 Teilnehmern außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen, die ein Verlassen der Wege bedingen.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn sie sich auf die Schutzzwecke des § 4 erheblich auswirken könnte. Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **§ 7 Freistellungen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Versorgungsleitungen sowie Straßen - insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der § 5 Abs. 2 Nr. 10, 11, 12, 17, § 6,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der § 5 Abs. 3 bis 5, § 6,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder vertraglich vereinbarten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, darunter fallen auch abgestimmte Maßnahmen für den Erhaltungs- und Entwicklungsplan der Schutzzonen II und III,
6. im Übrigen die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

## **§ 8 Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Wird durch eine nach § 5 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt, kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen.
- (2) Im Übrigen kann von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe der §§ 67 BNatSchG, 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden.

## **§ 9 Duldungen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes oder des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes sowie zur Erläuterung der Schutzgründe zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet oder mit ihr vertraglich vereinbart worden sind, sind nach Maßgabe der §§ 65 BNatSchG, 39 NAGBNatSchG zu dulden.
- (3) Sind im Landschaftsschutzgebiet Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG anordnen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 69 Abs. 7 BNatSchG, 43 NAGBNatSchG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11**  
**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Forst“, „Dibbesdorfer Holz“, „Hordorfer Forst“, „Essehofer Holz I und II“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig vom 27. Mai 1971 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. September 1971), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schapener Forst“, „Dibbesdorfer Holz“, „Hordorfer Forst“, „Essehofer Holz I und II“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Dibbesdorf, Volkmarode, Schapen, Weddel, Hordorf, Essehof, Lehre, Wendhausen sowie den gemeindefreien Gebieten Essehof I und II, Landkreis Braunschweig vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 25. Juni 1981) wird aufgehoben, soweit sie das Gebiet der Stadt Braunschweig betrifft.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. Januar 2012

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Sommer  
Stadtbaurätin

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 16. Januar 2012

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Sommer  
Stadtbaurätin